# Honorarkürzungen, Arzneimittelregresse, Heilmittelregresse

## Honorarkürzungen Arzneimittelregresse Heilmittelregresse

Ärzte in der Wirtschaftlichkeitsprüfung



Beate Bahner Fachanwältin für Medizinrecht Anwaltskanzlei Bahner & Koll. Werderstraße 26 69120 Heidelberg kanzlei@beatebahner.de www.beatebahner.de

ISBN-10 3-540-31320-6 Springer Berlin Heidelberg New York ISBN-13 978-3-540-31320-5 Springer Berlin Heidelberg New York

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <a href="http://dnb.ddb.de">http://dnb.ddb.de</a> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Springer ist ein Unternehmen von Springer Science+Business Media

springer.de

© Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2006 Printed in Germany

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Einbandgestaltung: de'blik, Berlin

Foto der Autorin auf Einbandrückenseite: Friederike Hentschel, Heidelberg

VG-Bildkunst Nr. 12327792

SPIN 11614753 64/3153-5 4 3 2 1 0 - Gedruckt auf säurefreiem Papier

#### Vorwort

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung bleibt ein Dauerbrenner für Ärztinnen und Ärzte: Denn der Gesetzgeber hat sich diesem Thema bei der letzten Gesundheitsreform eingehend gewidmet und erwartet durch erhebliche Änderungen des Prüfverfahrens höhere Einsparungen – freilich zu Lasten der Ärzteschaft, die hierdurch weitere Honorarkürzungen und Regresse riskiert. So müssen Ärzte jedes Quartal damit rechnen, aufgrund einer Stichprobenziehung in eine Wirtschaftlichkeitsprüfung zu geraten, selbst wenn die Abrechnungs- oder Verordnungswerte zunächst nicht auffällig sind. Auch die Richtgrößenprüfung bei Arznei- und Heilmitteln ist angesichts der unerfreulichen Finanzlage der Krankenkassen verstärkt ins Blickfeld gerückt und wird mit dem neuen AVWG (Arzneimittelversorgungs-Wirtschaftlichkeitsgesetz) sogar noch von weiteren Prüf- und Kürzungsmaßnahmen flankiert.

Das Buch beschreibt Voraussetzungen, Ablauf und Folgen einer Wirtschaftlichkeitsprüfung anhand der aktuellen Gesetzgebung und höchstrichterlichen Rechtsprechung. Mein Ziel war eine gut verständliche und praxisnahe Darstellung, die zugleich die eventuellen Angriffspunkte durch die Prüfgremien sowie die Reaktionsmöglichkeiten der Ärzte enthält. Eine sorgfältige individuelle Rechtsprüfung und die hiermit verbundene anwaltliche Vertretung durch eine spezialisierte Kanzlei kann und soll dieses Buch jedoch nicht ersetzen. Denn im konkreten Prüfverfahren kommt es zur Vermeidung von Rechtsnachteilen nicht nur auf die zutreffende Argumentation und deren korrekte Darstellung an; auch eine überzeugende anwaltliche Verteidigungsstrategie kann das Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren maßgeblich beeinflussen oder abkürzen.

Aufgrund der positiven Aufnahme meiner Bücher "Das neue Werberecht für Ärzte" und "Wirtschaftlichkeitsprüfung bei Zahnärzten" wurden Konzept und Darstellung auch in diesem Buch beibehalten. Überschneidungen ergeben sich allerdings mit der zahnärztlichen Wirtschaftlichkeitsprüfung, da das Verfahren sowohl bei Ärzten als auch bei Zahnärzten denselben gesetzlichen Regelungen unterliegt. Die Leser beider Bücher zur Wirtschaftlichkeitsprüfung werden daher die Darstellung der jeweiligen Besonderheiten zu schätzen wissen, jedoch keine neuen Ausführungen erwarten, soweit die Verfahrensprinzipien übertragbar oder vergleichbar sind.

Konstruktive Kritik oder Anregungen sind ebenso stets willkommen wie die Übersendung von Gerichtsentscheidungen oder weiterführenden Beiträgen zur Wirtschaftlichkeitsprüfung durch interessierte Gerichte, Anwälte oder Ärzte. So kann auch eine spätere Auflage aktuell und umfassend sein.

#### Inhaltsübersicht

1	Sinn und Zweck der Wirtschaftlichkeitsprüfung	1
2	Das Wirtschaftlichkeitsgebot	23
3	Grundsätze der ärztlichen Verordnung	41
4	Verfahrensgrundsätze der Wirtschaftlichkeitsprüfung	71
5	Zufälligkeitsprüfung/Stichprobenprüfung	111
6	Einzelfallprüfung	125
7	Statistische Vergleichsprüfung	137
8	Richtgrößenprüfung	187
9	Praxisbesonderheiten	199
10	Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsprüfung	217
11	Reaktionsmöglichkeiten des Arztes	253
12	Disziplinar- und strafrechtliche Konsequenzen	285
13	Maßgebliche Gesetzestexte	293
14	Rechtsprechungsverzeichnis	307
15	Literaturverzeichnis	325
16	Stichwortverzeichnis	331

#### Inhaltsverzeichnis

1 Sin	n und Zweck der Wirtschaftlichkeitsprüfung	1
1.1.	Einleitung	
1.2.	Medizinische Behandlung in der GKV	
1.2.1		
1.2.2		
1.2.3		
1.2.4		
1.2.5	E. Leistungsbegrenzung und Leistungsausschluss	6
1.3.	Das Sachleistungsprinzip in der GKV	
1.3.1		
1.3.2	2. Sicherstellungsauftrag und gemeinsame Selbstverwaltung	8
1.3.3	Anspruch der Patienten auf Sach- und Dienstleistungen	9
1.3.4	Konkretisierung des Leistungsanspruchs durch die Ärzte	10
1.3.5	5. Bindung der Krankenkasse an die Therapieentscheidung	11
1.3.6	6. Leistungsbegrenzung durch das Wirtschaftlichkeitsgebot	12
1.4.	Verfassungsmäßigkeit des Leistungsrechts	14
1.4.1	. Kein Anspruch auf bestimmte Gesundheitsleistungen	14
1.4.2	2. Ausnahme: Lebensbedrohliche Erkrankung	14
1.4.3	Bisherige Rechtsprechung des Bundessozialgerichts	15
1.4.4	L. Die "Nikolaus-Entscheidung" des Bundesverfassungsgerichts	16
1.5.	Vergütung der ärztlichen Leistungen	18
1.5.1	. Der Honoraranspruch des Arztes	18
1.5.2	2. Fehlende Anreize zur Leistungsbeschränkung	19
1.5.3	3. Die Wirtschaftlichkeitsprüfung als Korrektiv	20
2 Da	s Wirtschaftlichkeitsgebot	<b>2</b> 3
2.1.	Grundlagen	
2.2.	Kriterien des Wirtschaftlichkeitsgebotes	
2.2.1		
2.2.1		
2.2.2	_	
	2.3.1. Vergleichbare Begriffe	
	2.3.2. Schwierige Abgrenzung im Einzelfall	
2.2.4		
2.2.5	,	

2	.3. Ko	onkretisierung des Wirtschaftlichkeitsgebotes	31
	2.3.1.	Richtlinien zur ärztlichen Behandlung	31
	2.3.2.	Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden	33
	2.3.3.	Qualitätssicherung	35
	2.3.4.	Überprüfung der Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes	36
	2.3.4.	1. Vor Leistungserbringung	36
	2.3.4.2	2. Nach Leistungserbringung	36
2	.4. Zu	ılässige Beschränkung der Berufsfreiheit	38
	2.4.1.	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts	38
	2.4.2.	Spannungsfeld zwischen Therapiefreiheit und Sparzwängen	39
3	Grund	sätze der ärztlichen Verordnung	41
		e Verordnung von Arzneimitteln	
J	3.1.1.	Anspruch auf Arzneimittelversorgung	
	3.1.2.	Arzneimittelrichtlinien und allgemeine Verordnungsgrundsätze	
	3.1.3.	Leistungspflicht der Krankenversicherung	
	3.1.4.	Leistungsausschlüsse in der Arzneimittelversorgung	
	3.1.4.		
	3.1.4.2		
	3.1.4.3		
	3.1.4.4		
	3.1.4.5		
	3.1.5.	Verordnungskriterien für die Ärzte	
	3.1.5.	_	
	3.1.5.2		
	3.1.5.3		
	3.1.5.4	4. Preisvergleich und Einsatz von Generika	49
	3.1.5.5	5. Verordnung auf Privatrezept	50
	3.1.6.	Durchschnittskosten je Dosiereinheit nach AVWG	51
	3.1.6.	1. Grundlagen	51
	3.1.6.2	2. Sanktionen	52
	3.1.6.3	3. Berufung auf Praxisbesonderheiten	52
	3.1.7.	Einsatz bestimmter Praxissoftware	53
3	.2. Di	e Verordnung von Heilmitteln	54
	3.2.1.	Anspruch auf Heilmittelversorgung	54
	3.2.2.	Heilmittelrichtlinien und Heilmittelkatalog	54
	3.2.3.	Was sind Heilmittel?	54
	3.2.4.	Leistungspflicht der Krankenversicherung	55

3.2.5.	Leistungsausschlüsse in der Heilmittelversorgung	56
3.2.5.	1. Ausschluss bestimmter Therapieformen	56
3.2.5.	2. Ausschluss bei bestimmten Indikationen	56
3.2.5.	3. Weitere Leistungsausschlüsse	57
3.2.6.	Verordnungskriterien für die Ärzte	57
3.2.6.	1. Grundlagen	57
3.2.6.	2. Heilmittelverordnung im Regelfall	58
3.2.6.	3. Erstverordnung und Folgeverordnung	59
3.2.6.	4. Verordnungsmenge	
3.2.6.	5. Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes	60
3.2.6.	6. Verordnung auf Privatrezept	61
3.3. Di	ie Verordnung von Sprechstundenbedarf	62
3.3.1.	Grundlagen	
3.3.2.	Was ist Sprechstundenbedarf?	62
3.3.3.	Die Sprechstundenbedarfsvereinbarung	63
3.3.3.	1. Enumerationsprinzip und Auslegungsfähigkeit	63
3.3.3.	2. Die Bedeutung des EBM	64
3.3.4.	Verordnungskriterien für die Ärzte	66
3.3.4.	1. Grundlagen	66
3.3.4.	2. Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes	66
3.3.4.	3. Weitere Verordnungskriterien	67
3.3.4.	4. Die Garantiefunktion der Verordnung	68
3.3.5.	Die Wirtschaftlichkeitsprüfung des Sprechstundenbedarfs	69
Verfa	hrensgrundsätze der Wirtschaftlichkeitsprüfung	71
4.1. R	echtsgrundlagen der Wirtschaftlichkeitsprüfung	71
4.1.1.	§ 106 SGB V und Wirtschaftlichkeitsprüfungs-Verordnung	
4.1.2.	Prüfvereinbarung	72
4.1.3.	Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts	74
4.1.4.	Bundesmantelvertrag-Ärzte	74
4.2. Pı	- üfgremien	76
4.2.1.	Prüfungs- und Beschwerdeausschuss	76
4.2.2.	Der unabhängige Vorsitzende	77
4.2.3.	Kammern und gemeinsame Ausschüsse	
4.2.4.	Geschäftsstellen der Prüfgremien	79
4.3. G	egenstand der Wirtschaftlichkeitsprüfung	
4.3.1.	Vorgaben des § 106 SGB V	
4.3.2.	Abgrenzungsfragen	

	4.3.3.	Sachlich-rechnerische Berichtigung durch die KV	84
	4.3.4.	Zuständigkeit der Prüfgremien	84
4	.4. Pr	üfmethoden der Wirtschaftlichkeitsprüfung	86
	4.4.1.	Übersicht	
	4.4.2.	Zulässigkeit weiterer Prüfmethoden	87
	4.4.3.	Neuregelung durch die Gesundheitsreform 2004	87
4	.5. Ei	nleitung des Prüfverfahrens	89
	4.5.1.	Einleitung ohne Prüfantrag	89
	4.5.2.	Einleitung nach Prüfantrag	89
	4.5.3.	Vorauswahl	91
	4.5.4.	Frist und Verjährung	91
4	.6. Da	ntenübermittlung	93
	4.6.1.	Grundlagen	93
	4.6.2.	Schwierigkeiten der Erfassung von Verordnungskosten	94
	4.6.3.	Zulässigkeit der elektronischen Datenübermittlung	95
	4.6.4.	Zweifel an der Richtigkeit der Daten	
	4.6.4.	1. Nachweispflicht des Arztes	
	4.6.4.2	8	
	4.6.4.		
	4.6.4.	4. Keine ergänzende Einzelfallprüfung	100
4	.7. Du	ırchführung des Prüfverfahrens	101
	4.7.1.	Beteiligte des Verfahrens	
	4.7.2.	Neues Quartal – neue Prüfung	
	4.7.3.	Prüfarzt und Prüfbericht	
	4.7.4.	Nichtöffentlichkeit des Verfahrens	
	4.7.5.	Beurteilungs- und Ermessensspielraum der Prüfgremien	
	4.7.6.	Aufsicht und Haftung der Vorstände	
4	.8. Ve	erfahrensrechte des Arztes	106
	4.8.1.	Anspruch auf rechtliches Gehör	
	4.8.2.	Recht auf Akteneinsicht	
	4.8.3.	Rechtsbeistand und anwaltliche Vertretung	108
5	Zufäll	igkeitsprüfung/Stichprobenprüfung	111
5	.1. Gi	rundlagen	111
	5.1.1.	Neuregelung durch die Gesundheitsreform 2004	111
	5.1.2.	Sinn und Zweck der Zufälligkeitsprüfung	112
	5.1.3.	Richtlinien zur Zufälligkeitsprüfung (Ril-ZP)	113

5.2.	Zufälligkeitsprüfung als Auswahlverfahren	. 114
5.2.1.	Grundlagen	. 114
5.2.2.	Auswahlkriterien	. 114
5.2.3.	Konsequenz der Auswahlentscheidung	. 115
5.2.4.	Datenübermittlung	. 116
5.2.5.	Vorauswahl	. 117
5.3.	Eröffnung des Prüfverfahrens	. 119
5.3.1.	Gegenstand und Beurteilungskriterien in der Zufälligkeitsprüfung	g 119
5.3.2.	Prüfmethoden in der Zufälligkeitsprüfung	. 120
5.3.3.	Prüfkriterien in der Zufälligkeitsprüfung	. 121
5.3.4.	Weitere Prüfkriterien	. 122
5.3.5.	Prüfzeitraum und Ausschluss der Zufälligkeitsprüfung	. 123
5.3.6.		
5.3.7	Die Zufälligkeitsprüfung als Damoklesschwert	. 124
6 Ein	zelfallprüfung	. 125
6.1.	Grundlagen	. 125
6.1.1.	8	
6.1.2.		
6.2.	Strenge Einzelfallprüfung	
6.3.	Repräsentative/eingeschränkte Einzelfallprüfung	
6.3.1.		
6.3.2.	_	
6.4.	Beispielhafte/ergänzende Prüfung von Einzelfällen	
6.5.	Vor- und Nachteile der Einzelfallprüfung	
6.5.1.		
6.5.2		
6.5.3		
7 Stat	tistische Vergleichsprüfung	. 137
	Grundlagen	
	Begrifflichkeiten	
7.1.2.	-	
7.1.2.		
7.1.4		
7.2.	Fallzahl, Fallwert und Statistik	
7.2.1.		
7.2.2.		

7.2.3. I	Die Erstellung der Statistik	142
7.2.4. L	Jneinheitlichkeit der Statistiken	143
7.3. Ann	ahmen der statistischen Vergleichsprüfung	144
7.3.1. V	Virtschaftliche Behandlungsweise aller Ärzte	144
7.3.2. V	Vergleichbares Abrechnungsverhalten	145
7.3.3. V	Vertikalvergleich mit eigenen Werten	146
7.4. Übei	rschreitungskategorien nach der Rechtsprechung	148
7.4.1.	Grundlagen	148
7.4.2. N	Normale Streuung	149
7.4.3. Ü	Übergangszone	149
7.4.4.	Offensichtliches Missverhältnis	151
7.4.5. I	Die Gauß'sche Normalverteilung	153
7.4.6. E	Beurteilungsspielraum der Prüfgremien	154
7.5. Fun	ktion der Grenzwerte	156
7.5.1. E	Einleitung der Wirtschaftlichkeitsprüfung	156
7.5.2. V	Vermutung der Unwirtschaftlichkeit	156
7.5.2.1.	Grundlagen	156
7.5.2.2.	Anscheinsbeweis und Beweislastumkehr	157
7.5.2.3.	Geringfügige Über- oder Unterschreitung	158
7.6. Verg	gleich von Leistungssparten und Einzelleistungen	160
7.6.1.	Gesamtfallwert als Aufgreifkriterium	160
7.6.2. V	Vergleich von Leistungssparten	160
7.6.3. V	Vergleich von Einzelleistungen	162
7.6.3.1.	Grundlagen	162
7.6.3.2.	Voraussetzungen	162
7.6.3.3.	Grundleistungen	163
7.6.3.4.	Fachgruppentypische Einzelleistungen	164
7.6.3.5.	Notwendigkeit einer zuverlässigen Vergleichsbasis	164
7.6.3.6.	Grenzwerte	165
7.6.3.7.	Besondere Würdigung der Gesamtumstände	167
7.7. Bild	ung einer Vergleichsgruppe	168
7.7.1. V	Vergleichsgruppe nach Fachgebieten	168
7.7.1.1.	Grundlagen	168
7.7.1.2.	Fachgebietsbezeichnungen	169
7.7.2. V	Verfeinerung nach Schwerpunktbildung	171
7.7.2.1.	Grundlagen	
7.7.2.2.	Schwerpunktbezeichnungen	172

	. Keine zwingende Verfeinerung nach Zusatzbezeichnungen	174
7.7	.3.1. Grundlagen	174
7.7	.3.2. Zusatzbezeichnungen	175
7.7.4	Größe und Homogenität der Vergleichsgruppe	177
7.7.5	Beurteilungsspielraum der Prüfgremien	178
7.7.6	Vor- und Nachteile einer engeren Vergleichsgruppe	179
7.8.	Das Erfordernis einer intellektuellen Prüfung	180
7.8.1	Notwendigkeit eines typischen Geschehensablaufs	180
7.8.2	. Berücksichtigung der konkreten medizinischen Behandlung	180
7.8.3	. Übereinstimmung der Leistungsbedingungen	181
7.8.4	Zeitpunkt der intellektuellen Überprüfung	181
7.9.	Darlegungspflicht und Sachverhaltsaufklärung	182
7.9.1	Darlegungspflicht des Arztes	182
7.9.2	. Dokumentation und Schweigepflicht	183
7.9.3	Folgen einer unterlassenen Mitwirkung	184
7.9.4	Sachverhaltsaufklärung durch die Prüfgremien	185
7.9.5	Grenzen der Aufklärungspflicht	186
8 Ric	htgrößenprüfung	187
8.1.	Grundlagen	187
8.2.	Richtgrößenvereinbarung	189
8.2.1		
		10>
8.2.2	Arzneimittelvereinbarung und Ausgabenvolumen	
8.2.2 8.2.3		189
	Vereinbarung von Richtgrößen	189 190
8.2.3	Vereinbarung von Richtgrößen Richtgrößenvolumen	189 190 191
8.2.3 8.2.4	Vereinbarung von Richtgrößen Richtgrößenvolumen Grenzwerte	189 190 191 192
8.2.3 8.2.4 8.2.5	Vereinbarung von Richtgrößen Richtgrößenvolumen Grenzwerte Ausgabenvolumen und Zahlenbeispiel	189 190 191 192 192
8.2.3 8.2.4 8.2.5 8.2.6	Vereinbarung von Richtgrößen Richtgrößenvolumen Grenzwerte Ausgabenvolumen und Zahlenbeispiel Fristgerechte Bekanntmachung der Richtgrößenvereinbarung	189 190 191 192 192 193
8.2.3 8.2.4 8.2.5 8.2.6 8.2.7	Vereinbarung von Richtgrößen Richtgrößenvolumen Grenzwerte Ausgabenvolumen und Zahlenbeispiel Fristgerechte Bekanntmachung der Richtgrößenvereinbarung	189 190 191 192 193 194
8.2.3 8.2.4 8.2.5 8.2.6 8.2.7 8.2.8	Vereinbarung von Richtgrößen Richtgrößenvolumen Grenzwerte Ausgabenvolumen und Zahlenbeispiel Fristgerechte Bekanntmachung der Richtgrößenvereinbarung Fortgeltung der bisherigen Richtgrößenvereinbarung  Durchführung der Richtgrößenprüfung	189 190 191 192 193 194 196
8.2.3 8.2.4 8.2.5 8.2.6 8.2.7 8.2.8	Vereinbarung von Richtgrößen Richtgrößenvolumen Grenzwerte. Ausgabenvolumen und Zahlenbeispiel Fristgerechte Bekanntmachung der Richtgrößenvereinbarung Fortgeltung der bisherigen Richtgrößenvereinbarung  Durchführung der Richtgrößenprüfung Unterfall der statistischen Vergleichsprüfung	189 190 191 192 193 194 196
8.2.3 8.2.4 8.2.5 8.2.6 8.2.7 8.2.8 8.3. 8.3.1 8.3.2	Vereinbarung von Richtgrößen Richtgrößenvolumen Grenzwerte Ausgabenvolumen und Zahlenbeispiel Fristgerechte Bekanntmachung der Richtgrößenvereinbarung Fortgeltung der bisherigen Richtgrößenvereinbarung  Durchführung der Richtgrößenprüfung Unterfall der statistischen Vergleichsprüfung	189 190 191 192 193 194 196 196 197
8.2.3 8.2.4 8.2.5 8.2.6 8.2.7 8.2.8 <b>8.3</b> . 8.3.1 8.3.2	Vereinbarung von Richtgrößen Richtgrößenvolumen Grenzwerte. Ausgabenvolumen und Zahlenbeispiel Fristgerechte Bekanntmachung der Richtgrößenvereinbarung Fortgeltung der bisherigen Richtgrößenvereinbarung  Durchführung der Richtgrößenprüfung Unterfall der statistischen Vergleichsprüfung Unterschiede zur statistischen Vergleichsprüfung  2.1. Strengere Grenzwerte.  2.2. Zeitraum der Richtgrößenprüfung.	189 190 191 192 193 194 196 197 197
8.2.3 8.2.4 8.2.5 8.2.6 8.2.7 8.2.8 8.3. 8.3.1 8.3.2 8.3.8	Vereinbarung von Richtgrößen Richtgrößenvolumen Grenzwerte Ausgabenvolumen und Zahlenbeispiel Fristgerechte Bekanntmachung der Richtgrößenvereinbarung Fortgeltung der bisherigen Richtgrößenvereinbarung  Durchführung der Richtgrößenprüfung Unterfall der statistischen Vergleichsprüfung Unterschiede zur statistischen Vergleichsprüfung  2.1. Strengere Grenzwerte	189 190 191 192 193 194 196 197 197
8.2.3 8.2.4 8.2.5 8.2.6 8.2.7 8.2.8 <b>8.3.</b> 8.3.1 8.3.2 8.3.8	Vereinbarung von Richtgrößen Richtgrößenvolumen Grenzwerte. Ausgabenvolumen und Zahlenbeispiel Fristgerechte Bekanntmachung der Richtgrößenvereinbarung Fortgeltung der bisherigen Richtgrößenvereinbarung  Durchführung der Richtgrößenprüfung Unterfall der statistischen Vergleichsprüfung Unterschiede zur statistischen Vergleichsprüfung  2.1. Strengere Grenzwerte.  2.2. Zeitraum der Richtgrößenprüfung.	189 190 191 192 193 194 196 197 197 198
8.2.3 8.2.4 8.2.5 8.2.6 8.2.7 8.2.8 <b>8.3.</b> 8.3.1 8.3.2 8.3.8	Vereinbarung von Richtgrößen Richtgrößenvolumen Grenzwerte Ausgabenvolumen und Zahlenbeispiel Fristgerechte Bekanntmachung der Richtgrößenvereinbarung Fortgeltung der bisherigen Richtgrößenvereinbarung  Durchführung der Richtgrößenprüfung Unterfall der statistischen Vergleichsprüfung Unterschiede zur statistischen Vergleichsprüfung  2.1. Strengere Grenzwerte 2.2. Zeitraum der Richtgrößenprüfung 2.3. Vergleichsmöglichkeiten in der Richtgrößenprüfung	189 190 191 192 193 194 196 197 197 198 199

9.1.1.	Was sind Praxisbesonderheiten?	199
9.1.2.	Beispiele für Praxisbesonderheiten	201
9.1.3.	Anfängerpraxis	202
9.2. Pr	axisbesonderheiten in der Arzneimittelverordnung	203
9.2.1.	Anerkennungsfähige Arzneimitteltherapien	203
9.2.2.	Anerkennungsfähige Indikationen	204
9.2.3.	Berücksichtigung der Praxisbesonderheiten	205
9.3. W	as sind keine Praxisbesonderheiten?	206
9.4. Aı	nerkennung von Praxisbesonderheiten	209
9.4.1.	Nachweis der Praxisbesonderheiten	209
9.4.2.	Berücksichtigung von Praxisbesonderheiten	209
9.4.3.	Ermittlung der Mehrkosten durch Praxisbesonderheiten	211
9.5. K	ompensatorische Einsparungen	213
9.5.1.	Grundlagen	213
9.5.2.	Kausaler Zusammenhang	214
9.5.3.	Nachweis der Kausalität	215
10 Ergeb	nis der Wirtschaftlichkeitsprüfung	217
10.1. K	eine Beanstandung	217
	eratung des Arztes	
10.2.1.	Bisherige Rechtslage	
10.2.2.	Änderungen durch die Gesundheitsreform	218
10.2.3.	Gebot der sorgfältigen Abwägung von Prüfmaßnahmen	219
10.2.4.	Beratungs- und Informationspflicht bei Richtgrößenprüfung	220
10.3. Vo	ergleich zwischen Arzt und Prüfgremium	221
10.3.1.	Grundsätzliches	221
10.3.2.	Vergleich durch Individuelle Richtgrößenvereinbarung	222
10.3.3.	Weitere Vergleichsmöglichkeit bei Richtgrößenprüfung	223
10.3.4.	Praktischer Verlauf des Vergleichsangebotes	224
10.3.4	1.1. Beispiel aus der Praxis	225
	1.2. Anwaltliche Empfehlung	
	Anfechtungsmöglichkeit durch Verfahrensbeteiligte	
	5.1. Keine sofortige Bindungswirkung des Vergleichs	
	5.2. Klagevoraussetzungen gegen Vergleich	
10.3.5	5.3. Keine Bindungswirkung zu Lasten des Arztes	229
	Prozessvergleich	

10.4. H	onorarkürzung	231
10.4.1.	Ermessensspielraum hinsichtlich des Kürzungsumfangs	231
10.4.2.	Pflicht zur Honorarkürzung durch die Prüfgremien	232
10.4.2	2.1. Beispiel 1: Honorarkürzung eines Kieferorthopäden	232
10.4.2	2.2. Beispiel 2: Honorarkürzung eines Zahnarztes	233
10.4.3.	Kürzung in das Praxisbudget	234
10.4.4.	Kein Ermessen in Bezug auf fehlendes Verschulden	234
10.4.5.	Vertrauensschutz nur im Ausnahmefall	235
10.4.6.	Zulässige Schätzung des Kürzungsbetrages	236
10.5. A	rzneimittelregress/Heilmittelregress	237
10.5.1.	Voraussetzungen für die Festsetzung eines Regresses	237
10.5.2.	Schaden der Krankenkassen	238
10.5.3.	Kein Verschulden des Arztes erforderlich	238
10.5.4.	Einsparungen der Krankenkassen	239
10.5.5.	Stundung der Regressforderung	240
10.5.6.	Erlass der Regressforderung	241
10.6. S <sub>1</sub>	prechstundenbedarfsregress	243
10.6.1.	Regressanspruch und Schaden der Krankenkassen	243
10.6.2.	Berufung auf kompensatorische Einsparungen	244
10.7. E	rlass eines Prüfbescheids	247
10.7.1.	Der Prüfbescheid als Verwaltungsakt	247
10.7.2.	Formelle Anforderungen	247
10.7.3.	Begründungspflicht der Prüfgremien	249
10.7.3	3.1. Reichweite der Begründungspflicht	249
10.7.3	3.2. Grenzen der Begründungspflicht	250
10.7.3	3.3. Begründungsfrist	251
11 Reakt	tionsmöglichkeiten des Arztes	253
	kzeptanz der Prüfmaßnahme	
	echtsschutzmöglichkeiten	
	/iderspruch	
11.3. w	•	
11.3.1.	Widerspruchsfrist	
11.3.2.	Aufschiebende Wirkung des Widerspruchs	
11.3.4.	Das Verfahren vor dem Beschwerdeausschuss	
11.3.5.	Verschlechterungsmöglichkeit zu Lasten des Arztes	
11.5.5.	. Transporter and anticonstruction and response and respo	····· <del>2</del> 3)

. 261
261
261
. 262
. 263
. 263
. 264
. 265
. 266
. 268
. 268
. 269
270
270
. 273
273
275
275
275
. 276
. 277
. 278
279
. 280
. 280
. 280
281
283
. 285
. 285
. 286
. 286
. 288
. 288
289
292

#### Inhaltsverzeichnis

13 M	aßgebliche Gesetzestexte	293
14 Re	echtsprechungsverzeichnis	307
14.1.	Urteile des Bundesverfassungsgerichts	308
14.2.	Urteile des Bundessozialgerichts	310
14.3.	Urteile der Landessozialgerichte	320
14.4.	Urteile der Sozialgerichte	322
14.5.	Urteile der Zivil- und Verwaltungsgerichte	323
15 Li	teraturverzeichnis	325
16 St	ichwortverzeichnis	331

#### Abkürzungsverzeichnis

a.A. anderer Ansicht a.a.O. am angegebenen Ort

a.F. alte Fassung abl. ablehnend Abs. Absatz

AMR Arzneimittelrichtlinien

Anm. Anmerkung

AOK Allgemeine Ortskrankenkasse

ARB 75 Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung

Art. Artikel

Arzt/Ärzte Ärztin, Zahnärztin, Arzt und Zahnarzt (jeweils auch im Plural)<sup>1</sup>

Ärzte-ZV Ärzte-Zulassungsverordnung
ArztR ArztRecht (Zeitschrift)
AU Arbeitsunfähigkeit

Aufl. Auflage

AusR Arzt und sein Recht (Zeitschrift)

AVWG Arzneimittelversorgungs-Wirtschaftlichkeitsgesetz

Az. Aktenzeichen
Bad.-Württ. Baden-Württemberg
BÄK Bundesärztekammer
BÄO Bundesärzteordnung

Bd. Band

BEMA Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen

Beschl. Beschluss

BGBl. Bundesgesetzblatt BGH Bundesgerichtshof

BGHZ Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen

BKK Betriebskrankenkasse

BMÄ Bewertungsmaßstab für kassenärztliche Leistungen

BMJ Bundesjustizministerium BMV-Ä Bundesmantelvertrag-Ärzte

BMV-ÄE Bundesmantelvertrag-Ärzte/Ersatzkassen

BSG Bundessozialgericht

BSGE Entscheidungssammlung des Bundessozialgerichts

BVerfG Bundesverfassungsgericht

BVerfGE Entscheidungssammlung Bundesverfassungsgericht

bzw. beziehungsweise

d. des/der

Zur besseren Lesbarkeit hat sich die Autorin entschieden, auf die traditionell maskuline Bezeichnung "Arzt", bzw. "Ärzte" zurückzugreifen. Hierfür werden die Leserinnen um Verständnis gebeten. d.h. das heißt ders. derselbe dies. dieselbe

DVBl Deutsches Verwaltungsblatt (Zeitschrift) EBM Einheitlicher Bewertungsmaßstab

EBM-Ä Einheitlicher Bewertungsmaßstab für ärztliche Leistungen

einschl. einschließlich
Entsch. Entscheidung
evtl. eventuell
ff. fortfolgende
Fn. Fußnote
gem. gemäß

GesR GesundheitsRecht (Zeitschrift)

GG Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

ggf. gegebenenfalls GKG Gerichtskostengesetz

GKV Gesetzliche Krankenversicherung

GMG Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung

(GKV-Modernisierungsgesetz vom 14.11.2003)

GOÄ Gebührenordnung für Ärzte
GRG Gesundheitsreformgesetz
GSG Gesundheitsstrukturgesetz
h.M. herrschende Meinung

Hk-SGG Handkommentar Sozialgerichtsgesetz (*Binder/Bolay* u.a., vgl. Lit.-Verz.)

HMR Heilmittelrichtlinien

Hrsg. Herausgeber

HVM Honorarverteilungsmaßstab

i.d.F. in der Fassung
i.d.R. in der Regel
i.S.d. im Sinne des
i.V.m. in Verbindung mit
IKK Innungskrankenkasse

Kap. Kapitel

KassKomm Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht (vgl. Lit.-Verz.)

KH Krankenhaus KK Krankenkasse krit. kritisch

KBV Kassenärztliche Bundesvereinigung KV Kassenärztliche Vereinigung

Lit.-Verz. Literaturverzeichnis

LKK Landwirtschaftliche Krankenkasse

LPK SGB V Lehr- und Praxiskommentar zum SGB V (Kruse/Hänlein, vgl. Lit.-Verz.)

LSG Landessozialgericht
m.w.Anm. mit weiteren Anmerkungen
m.w.N. mit weiteren Nachweisen
MedR Medizinrecht (Zeitschrift)
MKG Mund-Kiefer-Gesichtschirurg
M-WBO Musterweiterbildungsordnung

n.F. neue Fassung Nds. Niedersachsen

NJW Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)

Nr. Nummer

NRW Nordrhein-Westfalen NSB Niedersachsen-Bremen

NUB Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden

NZS Neue Zeitschrift für Sozialrecht

o.ä. oder ähnliches
OLG Oberlandesgericht
OVG Oberverwaltungsgericht
oM offensichtliches Missverhältnis

PV Prüfvereinbarung Rhl.-Pf. Rheinland-Pfalz

RID Rechtsprechungsinformationsdienst der Deutschen Gesellschaft für

Kassenarztrecht

Ril-ZP Richtlinien zur Zufälligkeitsprüfung

Rn. Randnummer Rspr. Rechtsprechung

RVG Rechtsanwaltsvergütungsgesetz RVO Reichsversicherungsordnung

s Streuung / Sigma

S. Seite s. siehe s.o. siehe oben

Schl.-Holst. Schleswig-Holstein SG Sozialgericht

SGB I Sozialgesetzbuch 1. Buch (Allgemeiner Teil)

SGB V Sozialgesetzbuch, 5. Buch (Gsetzliche Krankenversicherung)

SGB X Sozialgesetzbuch 10. Buch (Verwaltungsverfahren)

SGb Sozialgerichtsbarkeit (Zeitschrift)

SGG Sozialgerichtsgesetz

SozR Sozialrecht (Entscheidungssammlung, bearbeitet

von Richtern des Bundessozialgerichts)

st. Rspr. ständige Rechtsprechung

StGB Strafgesetzbuch

str. streitig syst. systematisch

u. und

u.a. und andere / unter anderem

u.U. unter Umständen

Urt. Urteil
usw. und so weiter
Verf. Verfasserin

VG Verwaltungsgericht

vgl. vergleiche

VVG Versicherungsvertragsgesetz VwGO Verwaltungsgerichtsordnung WBO Weiterbildungsordnung

WiPrüfVO Wirtschaftlichkeitsprüfungs-Verordnung

WKR Die Wirtschaftlichkeit der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen

Versorgung in der Rechtsprechung (Raddatz, vgl. Lit.-Verz.)

www. world wide web z.B. zum Beispiel zit. zitiert z.T. zum Teil

ZfS Zentralblatt für Sozialversicherung, Sozialhilfe und Versorgung ZMGR Zeitschrift für das gesamte Medizin- und Gesundheitsrecht

ZPO Zivilprozessordnung

#### 1 Sinn und Zweck der Wirtschaftlichkeitsprüfung

#### 1.1. Einleitung

Die Wirtschaftlichkeitsprüfung ist seit Jahrzehnten² sowohl für Ärzte als auch für Zahnärzte³ ein **Reizthema**: Denn die Vertragsärzte⁴ werden daraufhin überprüft, ob ihre medizinischen Behandlungen tatsächlich notwendig und somit wirtschaftlich waren. Diese Überprüfung erfolgt zeitlich erst nach der Behandlung, oftmals sogar erst Jahre später. Das Ergebnis ist häufig eine empfindliche, gelegentlich sogar existenzgefährdende Honorarkürzung bzw. ein Regress, weil die ärztliche Behandlungs- oder Verordnungsweise im Nachhinein von den zuständigen Prüfgremien als "unwirtschaftlich" angesehen wird.

Die Ärzte können sich der Wirtschaftlichkeitsprüfung allerdings nicht entziehen: Denn sie haben sich mit ihrer Zulassung zur vertragsärztlichen Versorgung zugleich verpflichtet, ihren Patienten auf Kosten der Krankenkassen nicht etwa die beste und teuerste, sondern lediglich eine notwendige und damit wirtschaftliche medizinische Versorgung zu gewähren. Auf eine optimale Versorgung besteht kein Anspruch.<sup>5</sup> Dieses so genannte Wirtschaftlichkeitsgebot<sup>6</sup> muss von allen am System Beteiligten akzeptiert und realisiert werden: Sowohl von den Patienten (deren Anspruchsdenken allerdings von den Krankenkassen noch unterstützt wird), als auch von den Vertragsärzten, die im Gegensatz dazu (meist auf Veranlassung der Krankenkassen) mit erheblichen Sanktionen zu rechnen haben.

#### Ärzte können sich der Wirtschaftlichkeitsprüfung nicht entziehen.

Die Einhaltung des Wirtschaftlichkeitsgebotes wird durch das Verfahren der Wirtschaftlichkeitsprüfung kontrolliert. Sinn und Zweck der Wirtschaftlichkeitsprüfung erschließen sich durch ein Grundverständnis des Systems der gesetzlichen Krankenversicherung und des Vertragsarztrechts, welches daher nachfolgend in groben Zügen skizziert wird.

Die erste Entscheidung des BSG datiert aus dem Jahr 1959 und betraf die Wirtschaftlichkeitsprüfung eines Zahnarztes aus dem Ersatzkassenbereich in den Jahren 1951 bis 1953. In diesem Urteil legte das BSG bereits maßgebliche Grundsätze zur Wirtschaftlichkeitsprüfung fest, die bis heute weitgehend Gültigkeit beanspruchen können, vgl. BSG, Urt. v. 27.11.1959 – 6 RKa 4/58 –.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Vgl. hierzu ausführlich *Bahner*, Wirtschaftlichkeitsprüfung bei Zahnärzten.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Ärzte, die zur Behandlung der gesetzlich krankenversicherten Patienten ausdrücklich zugelassen sind (früher auch "Kassenärzte"), vgl. hierzu Kap. 1.3.1, S. 7 ff. Die privaten Krankenversicherungen haben kein vergleichbares System, weshalb die privatärztliche Behandlung nicht der Wirtschaftlichkeitsprüfung unterliegt.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> BSG, Urt. v. 16.06.1999 – B 1 KR 4/98 –; vgl. auch *Fastabend*, NZS 2002, S. 299 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. hierzu eingehend Kap. 2, S. 23 ff.

#### 1.2. Medizinische Behandlung in der GKV

#### 1.2.1. Krankenversicherung als soziale Absicherung

Die gesetzliche Krankenversicherung (GKV) gehört zu den klassischen Zweigen der Sozialversicherung.<sup>7</sup> Diese dient insgesamt der sozialen Sicherung und dem sozialen Ausgleich, namentlich dem Schutz der sozialen Existenz vor den Wechselfällen des Lebens.<sup>8</sup> Auch der Schutz des Einzelnen im Falle der Krankheit ist in der sozialstaatlichen Ordnung des Grundgesetzes eine Grundaufgabe des Staates. Ihr ist der Gesetzgeber nachgekommen, indem er durch Einführung der gesetzlichen Krankenversicherung für den Krankenschutz eines Großteils der Bevölkerung Sorge getragen und die Art und Weise der Durchführung dieses Schutzes geregelt hat.<sup>9</sup>

#### Der Krankenschutz ist eine Grundaufgabe des Staates.

Der Gesetzgeber hat die gesetzliche Krankenversicherung als **Solidargemeinschaft** ausgestaltet.<sup>10</sup> Das **Solidaritätsprinzip** verpflichtet die in der Solidargemeinschaft zusammengeschlossenen wirtschaftlich Leistungsfähigen, für die wirtschaftlich Schwächeren (mit) einzustehen. **Träger** der gesetzlichen Krankenversicherung sind die **gesetzlichen Krankenkassen** als rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung.<sup>11</sup> Diese unterhalten derzeit 270 selbstständige gesetzliche Krankenkassen.<sup>12</sup>

§ 1 S. 1 SGB V i.V.m. § 3 SGB V; vgl. zum Solidaritätsprinzip ausführlich Quaas/ Zuck, S. 47, Rn. 78 ff. m.w.N.; vgl. auch Schnapp, ZMGR 2005, S. 6 ff.

Vgl. zu Begriff, Umfang und zur Entwicklung der Sozialversicherung auch BVerfG, Urt. v. 10.05.1960 – 1 BvR 190 u.a. –.

BVerfG, Beschl. v. 31.10.1984 – 1 BvR 35, 356, 794/82 –; BVerfG, Beschl. v. 27.05.1970 – 1 BvL 22/63 und 27/64 –. Sie hat ihren Ursprung in der von Bismarck initiierten "Kaiserlichen Botschaft" vom 17.11.1881 und führte sodann zum "Gesetz betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter" vom 15.06.1883; vgl. zur Geschichte der GKV die Nachweise in Fn. 37.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> BVerfG, Beschl. v. 06.12.2005 – 1 BvR 347/98 –.

Es existieren sieben unterschiedliche Kassenarten: Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK), Betriebskrankenkasse (BKK), Innungskrankenkasse (IKK), die Seekrankenkasse, Landwirtschaftliche Krankenkasse (LKK), die Bundesknappschaft und die Ersatzkassen, § 4 Abs. 2 SGB V. Vgl. zur Organisation und zu den Aufgaben der Krankenkassen *Quaas/Zuck*, S. 114 ff.

Davon 17 Allgemeine Ortskrankenkassen (AOK), 12 Ersatzkassen (EK), 17 Innungskrankenkassen (IKK), 10 Landwirtschaftliche Krankenkassen (LKK), 5 Arbeiterersatzkassen (AEK), 7 Angestelltenersatz-Krankenkassen, 1 Seekrankenkasse, die Bundesknappschaftskasse sowie 200 Betriebskrankenkassen (BKK). Die Zahl der gesetzlichen Krankenkassen, insbesondere der Betriebskrankenkassen, soll nach dem Willen der Gesundheitspolitik allerdings weiter reduziert werden. Im Vergleich dazu gab es zu Beginn der gesetzlichen Krankenversicherung im Jahre 1883 in Deutschland rund

#### 1.2.2. Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung

Seit Ende des 19. Jahrhunderts entwickelte sich die gesetzliche Krankenversicherung von einer Arbeiterversicherung für nur wenige tausend Beschäftigte<sup>13</sup> zu einer echten Volksversicherung, die heute mehr als 90 % der Bevölkerung in Deutschland umfasst.<sup>14</sup> Dabei erfasst die gesetzliche Krankenversicherung nach der gesetzlichen Typisierung vorwiegend die Personengruppen, die wegen ihrer niedrigen Einkünfte eines Schutzes für den Fall der Krankheit bedürfen, der durch **Zwang zur Eigenvorsorge** erreicht werden soll.<sup>15</sup>

Mehr als 90 % der Patienten sind gesetzlich krankenversichert.

Insbesondere **Arbeiter** und **Angestellte**<sup>16</sup> sind kraft Gesetzes **verpflichtet**, bei einer dieser gesetzlichen Krankenkassen versichert zu sein – sie haben keine andere Wahl, wenn nicht die engen Voraussetzungen für eine Befreiung von der Versicherungspflicht vorliegen.<sup>17</sup> Der Gesetzgeber geht hierbei davon aus, dass diesen Versicherten regelmäßig keine erheblichen finanziellen Mittel für eine zusätzliche selbstständige Vorsorge im Krankheitsfall und insbesondere für die Beschaffung von notwendigen Leistungen der Krankenbehandlung außerhalb des Leistungssystems der gesetzlichen Krankenversicherung zur Verfügung stehen.<sup>18</sup>

Die meisten Bürger sind verpflichtet, in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert zu sein.

- 35.000 (!) einzelne Krankenkassen. Im Jahre 1999 gab es noch 900 selbstständige Krankenkassen, vgl. *KBV:* Die vertragsärztliche Versorgung im Überblick, S. 88.
- Angestellte waren damals nur bis zu einem Jahresarbeitsverdienst von 2.000,- Reichsmark jährlich versichert.
- Welche unterschiedlichen Gesichter die Krankenversicherung gehabt hat, zeigt sich allein in ihrer Namensgebung: Zunächst wurde sie als "Arbeiterversicherung", später als "Reichsversicherung", dann als "soziale Krankenversicherung" und heute als "gesetzliche Krankenversicherung" bezeichnet. Vgl. zum Charakter und zur Bedeutung der entsprechenden Bezeichnungen weiter *Herles/Quasdorf*, S. 10; vgl. zur Entwicklung der GKV ausführlich *Quaas/Zuck*, S. 88 ff.
- <sup>15</sup> BVerfG, Beschl. v. 06.12.2005 1 BvR 347/98 –.
- Aber auch beispielsweise Landwirte, Künstler, Studenten, Auszubildende, Arbeitslose sowie behinderte Menschen nach näherer Maßgabe des § 5 SGB V.
- Etwa bei Überschreitung der Bemessungsgrenze von 47.250,- € Jahreseinkommen (= 3.937,50 € monatlich) für angestellte Arbeitnehmer (Stand 2006), vgl. §§ 5-8 SGB V. Auch Freiberufler, Unternehmer und weitere Selbstständige sind keine Zwangsmitglieder in der GKV.
- <sup>18</sup> BVerfG, Beschl. v. 06.12.2005 1 BvR 347/98 –.

#### 1.2.3. Beitragspflicht und Versicherungsleistungen

Die Leistungen und Ausgaben der Krankenkassen werden durch **Beiträge** finanziert, die von den **Mitgliedern** und den **Arbeitgebern je zur Hälfte** getragen werden.<sup>19</sup> Die Höhe der Beiträge richtet sich in der Regel nach dem beitragspflichtigen Einkommen der Mitglieder und beträgt einen bestimmten Prozentsatz des Gehaltes bzw. des Lohnes. **Maßgeblich** für die Höhe des individuellen Beitrages in die gesetzliche Krankenversicherung ist damit ausschließlich die Höhe des monatlichen **Einkommens**.<sup>20</sup>

#### Die Leistungen sind trotz unterschiedlicher Beitragshöhe stets gleich.

Im Gegenzug dazu haben die gesetzlich Versicherten (alle denselben) **Anspruch auf medizinische Leistungen** zur Verhütung von Krankheiten und deren Verschlimmerung, zur Früherkennung und zur Behandlung von Krankheiten.<sup>21</sup> Der Anspruch auf medizinische Behandlung umfasst nach dem Gesetzeswortlaut sowohl die **ärztliche Behandlung** als auch die zahnärztliche Behandlung.<sup>22</sup> Behandlungsmethoden der besonderen Therapierichtungen sind hierbei ausdrücklich nicht ausgeschlossen.<sup>23</sup>

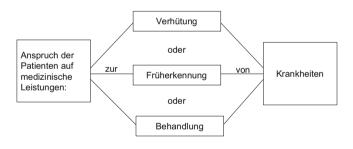


Abbildung 1

<sup>§ 3</sup> S. 1 SGB V; vgl. hierzu auch *Hänlein*, in LPK-SGB V, § 3.

Dies gilt auch bei freiwilliger Versicherung (§ 240 SGB V). Die Beitragsätze variieren zwischen den Krankenkassen. Für versicherte Familienangehörige werden Beiträge bislang nicht erhoben, vgl. § 3 S. 2 u. 3 SGB V.

<sup>§ 11</sup> SGB V. Vgl. zu den Leistungsansprüchen der Patienten ausführlich Fastabend/Schneider, S. 69 ff.

Vgl. hierzu auch Ziegner, VSSR 2003, S. 191 ff. und Fastabend/Schneider, S. 111 ff. Vgl. zu den wirtschaftlichen Rahmendaten der ärztlichen Versorgung die Homepage der Kassenärztlichen Bundesvereinigung unter www.kbv.de (Grunddaten).

<sup>§ 2</sup> Abs. 1 S. 2 SGB V; vgl. hierzu auch Zuck, NJW 1991, S. 2933 ff. sowie Kap. 2.2.1, S. 24 ff.

#### 1.2.4. Umfang der vertragsärztlichen Versorgung

Die vertragsärztliche Versorgung umfasst:<sup>24</sup>

- die ärztliche Behandlung,
- die ärztliche Betreuung bei Schwangerschaft und Mutterschaft,
- die ärztlichen Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten,
- die ärztlichen Maßnahmen zur Empfängnisregelung, Sterilisation und zum Schwangerschaftsabbruch, soweit die Leistungspflicht nicht durch gesetzliche Regelungen ausgeschlossen ist,
- die ärztlichen Leistungen zur Herstellung der Zeugungs- oder Empfängnisfähigkeit sowie die medizinischen Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft,
- die Verordnung von Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, von Krankentransporten, von Krankenhausbehandlung, von Behandlung in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen,
- die Veranlassung von ambulanten Operationen, auch soweit sie im Krankenhaus durchgeführt werden sollen,
- die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit,
- die ärztliche Verordnung von ambulanten Vorsorgeleistungen in anerkannten Kurorten,
- die Ausstellung von Bescheinigungen und Erstellung von Berichten, welche die Krankenkassen oder der Medizinische Dienst zur Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben oder welche die Versicherten für den Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgelts benötigen,
- die Verordnung von häuslicher Krankenpflege,
- die Verordnung von medizinischen Leistungen der Rehabilitation, Belastungserprobung und Arbeitstherapie,
- die vom Arzt angeordneten und unter seiner Verantwortung erbrachten Hilfeleistungen anderer Personen,
- die psychotherapeutische Behandlung einer Krankheit durch psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Vertragsärzte im Rahmen des SGB V und der Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen,
- die Verordnung von Soziotherapie.

Vgl. § 2 BMV-Ä; §§ 20 bis 43 a SGB V. Vgl. zu den weiteren Leistungen der vertragsärztlichen Versorgung § 2 Abs. 2 bis 9 BMV-Ä.

#### 1.2.5. Leistungsbegrenzung und Leistungsausschluss

Der Leistungsanspruch der Patienten gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse auf Erhaltung, Wiederherstellung oder Verbesserung der Gesundheit umfasst ärztliche Behandlungen sowie Arznei- und Heilmittel allerdings nur, soweit diese Leistungen nicht von vornherein **aus dem Leistungskatalog** der gesetzlichen Krankenversicherung **ausgeschlossen** sind.<sup>25</sup>

So dürfen beispielsweise **bestimmte Behandlungs- und Untersuchungsmethoden** überhaupt nicht zu Lasten der gesetzlichen Krankenkassen erbracht werden, soweit diese in einer so genannten "**Negativliste**" explizit genannt sind.<sup>26</sup> Auch neue **Behandlungs- und Untersuchungsmethoden** sind von der Leistungspflicht ausgenommen, sofern diese nicht explizit anerkannt worden sind.<sup>27</sup> Ferner bestehen erhebliche Leistungsbeschränkungen bei den Arznei- und Heilmittelverordnungen.<sup>28</sup> Diese Leistungen unterliegen der **Eigenverantwortung** der Versicherten.<sup>29</sup> Eine Behandlung kann somit nur privatärztlich, eine Verordnung nur auf **Privatrezept** erfolgen.<sup>30</sup>

### Die Patienten müssen Leistungsbegrenzungen und Leistungsausschlüsse hinnehmen.

Zum Bereich der Eigenverantwortung sind auch die **Zuzahlungs-** und **Festbetragsregelungen** zu rechnen. **Festbeträge** wurden vereinbart für Arznei-, Verband- und Hilfsmittel.<sup>31</sup> Die Festbeträge sind dabei so festzusetzen, dass sie im Allgemeinen eine ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftliche sowie in der Qualität gesicherte Versorgung gewährleisten.<sup>32</sup> Die Krankenkassen erfüllen ihre Leistungspflicht in diesen Fällen durch die Leistung des jeweiligen Festbetrages.<sup>33</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>25</sup> § 2 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 12 SGB V.

Vgl. "Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung": In deren Anlage II sind aktuell 43 Methoden genannt, die nicht als vertragsärztliche Leistungen zu Lasten der Krankenkassen erbracht werden dürfen.

<sup>&</sup>lt;sup>27</sup> Vgl. hierzu Kap. 2.3.2, S. 33 ff.

<sup>§ 34</sup> SGB V; vgl. zu den Ausschlüssen in der Arznei- und Heilmittelversorgung Kap. 3.1.4, S. 42 ff. und Kap. 3.2.5, S. 56 ff.

<sup>§ 2</sup> Abs. 1 S. 1 SGB V; vgl. hierzu auch Kruse, in LPK-SGB V, § 2 und Schnapp, ZMGR 2005, S. 6 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>30</sup> Vgl. hierzu auch Kap. 3.1.5.5, S. 50 ff.

Vgl. weiter zu den Festbeträgen bei Arzneimitteln Wigge/Wille, in Schnapp/Wigge, S. 557 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>32</sup> § 35 Abs. 5 SGB V.

<sup>§ 12</sup> Abs. 2 SGB V. Diese Bestimmung beschränkt die Leistungspflicht der Krankenkassen auf den Festbetrag für diejenigen Fälle, in denen nach §§ 35 und 36 für Arznei-, Verbands- und Hilfsmittel Festbeträge festgesetzt worden sind (vgl. hierzu auch §§ 28, 29 SGB V). Dasselbe gilt für den Zahnersatz gem. § 55 SGB V, vgl. hierzu weiter Bahner, Wirtschaftlichkeitsprüfung bei Zahnärzten, S. 5.

#### 1.3. Das Sachleistungsprinzip in der GKV

#### 1.3.1. Medizinische Versorgung durch Leistungserbringer

Die Krankenkassen stellen die **medizinischen Leistungen** typischerweise nicht selbst zur Verfügung – etwa durch ihre eigenen Kliniken und dort angestellte Ärzte. Vielmehr übertragen sie die Verpflichtung, für ihre Versicherten medizinische Leistungen zur Verhütung, Früherkennung und Behandlung von Krankheiten zu erbringen, auf so genannte **Leistungserbringer**. Leistungserbringer sind **Ärzte**, Zahnärzte, Psychotherapeuten, Apotheken und "sonstige" Leistungserbringer.<sup>34</sup>

Ärzte bedürfen zur Behandlung der gesetzlich versicherten Patienten einer besonderen vertragsärztlichen Zulassung.

Ärzte sind allerdings nicht bereits mit ihrer Approbation berechtigt, am System der gesetzlichen Krankenversicherung zu partizipieren und gesetzlich versicherte Patienten zu behandeln. Sie bedürfen vielmehr einer **besonderen** vertragsärztlichen **Zulassung** durch so genannte Zulassungsausschüsse.<sup>35</sup> Sie werden dann als "Vertragsarzt" (früher Kassenarzt)<sup>36</sup> bzw. als "Leistungserbringer" bezeichnet.<sup>37</sup>

<sup>§ 69</sup> Abs. 1 SGB V. Vgl. zur rechtlichen Stellung des Vertragsarztes als Leistungserbringer Wigge, in Schnapp/Wigge, S. 35 ff. Vgl. zur verfassungsrechtlichen Kritik Hufen, NJW 2004, S. 14 ff.

Entweder im Wege der Zulassung, sofern sämtliche persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt sind, oder durch Nachbesetzung, falls ein Planungsbereich wegen Überversorgung für Neuzulassungen gesperrt ist. Die Voraussetzungen für eine vertragsärztliche Zulassung sind geregelt in §§ 95 ff. SGB V i.V.m. der Ärzte-ZV und der Bedarfsplanungsrichtlinie.

Der Begriff des Kassenarztes wurde mit dem Gesundheitsstrukturgesetz vom 21.12.1992 durch den Begriff "Vertragsarzt" ersetzt. Dieser Begriff sollte verdeutlichen, dass die frühere Unterscheidung in Kassenärzte (für alle Versicherten der Primär- oder so genannten RVO-Kassen) und in Vertragsärzte (für die Versicherten der Ersatzkassen) entfallen ist. Damals war die Wirtschaftlichkeit der Behandlung der Ersatzkassenpatienten von Prüfungs- und Beschwerdekommissionen überprüft worden, die bis zum Gesundheitsreformgesetz (GRG 1988) lediglich mit Ärztevertretern besetzt waren. Das besondere Prüfwesen im Ersatzkassenbereich wurde im Jahr 1992 abgeschafft. Seither wird die Wirtschaftlichkeit für alle Kassenpatienten aller Krankenkassen durch gemeinsame Prüfungs- und Beschwerdeausschüsse auf Basis gemeinsamer Prüfvereinbarungen festgestellt.

<sup>§ 72</sup> Abs. 1 SGB V. Die hiermit verbundenen Rechte und Pflichten werden als Vertragsarztrecht (bzw. früher als Kassenarztrecht) bezeichnet. Vgl. zur geschichtlichen Entwicklung des Kassenarztrechts ausführlich Schnapp, in Schnapp/Wigge, S. 1 ff.; Krauskopf, in Laufs/Uhlenbruck, S. 212 ff.; Ouaas/Zuck, S. 88 ff.

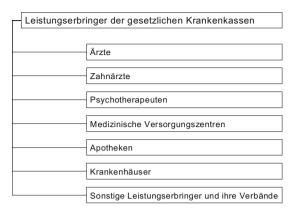


Abbildung 2

#### 1.3.2. Sicherstellungsauftrag und gemeinsame Selbstverwaltung

Die Vertragsärzte sind als Pflichtmitglieder organisiert in der **Kassenärztlichen Vereinigung** (KV).<sup>38</sup> Die KV ist gegenüber den Krankenkassen verpflichtet, die vertragsärztliche Versorgung der Versicherten sicherzustellen und den hiermit verbundenen **Sicherstellungsauftrag** zu erfüllen.<sup>39</sup> Sie erhält hierfür von den Krankenkassen eine so genannte "Gesamtvergütung", von welcher die vertragsärztlichen Leistungen bezahlt werden.<sup>40</sup> Die Ärzte rechnen ihre Behandlungen direkt und ausschließlich gegenüber ihrer jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung ab, nicht etwa gegenüber den Krankenkassen oder den Patienten.

Die Leistungserbringer und Krankenkassen wirken zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung somit durch gemeinsame Selbstverwaltung zusammen. <sup>41</sup> Diese Zusammenarbeit realisiert sich ferner in der paritätischen Besetzung sowohl der Zulassungsgremien als auch der Prüfgremien im Bereich der Wirtschaftlichkeitsprüfung. <sup>42</sup> Die nachfolgende Abbildung veranschaulicht das komplexe System der vertragsärztlichen Versorgung in der gesetzlichen Krankenversicherung:

Es gibt nach den Änderungen durch das GMG in jedem Bundesland eine KV, in Nordrhein-Westfalen 2 KVen, insgesamt 17 KVen (früher 23). Vgl. zur Organisation und zu den Aufgaben der KV eingehend Krauskopf, in Laufs/Uhlenbruck, S. 233 ff.; Ouaas/Zuck, S. 362 ff.

<sup>§ 75</sup> SGB V; vgl. hierzu ausführlich Schiller, in Schnapp/Wigge, S. 105 ff. und Quaas/Zuck, S. 362 ff.; vgl. zur damit verbundenen Normsetzungsbefugnis auch Engelmann. NZS 2000, S. 1 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>40</sup> § 85 SGB V.

<sup>&</sup>lt;sup>41</sup> § 72 Abs. 1 SGB V.

Vgl. zu den Prüfgremien Kap. 4.2, S. 76 ff.

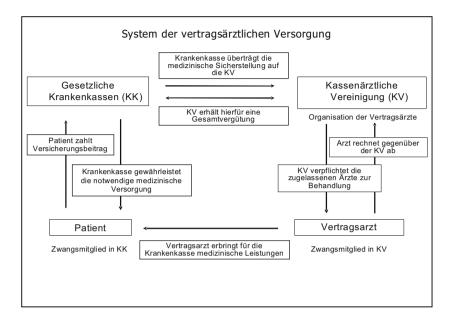


Abbildung 3

#### 1.3.3. Anspruch der Patienten auf Sach- und Dienstleistungen

Die Patienten haben gegenüber ihrer gesetzlichen Krankenkasse einen Anspruch darauf, die medizinischen Leistungen als so genannte **Sach- oder Dienstleistungen** zu erhalten.<sup>43</sup> Denn das **deutsche System** der gesetzlichen Krankenversicherung ist vom **Sachleistungsprinzip** geprägt.<sup>44</sup> Dies bedeutet, dass die Krankenkassen ihren versicherten Mitgliedern die medizinischen Leistungen und die ärztlichen Dienstleistungen unmittelbar "in Natur" zur Verfügung stellen müssen.

Die Patienten sind also **nicht verpflichtet**, die medizinischen Leistungen und Güter auf dem Markt selbst zu beschaffen und **vorzufinanzieren**. Auch die Vereinbarung über Leistungen und Preise (und damit der eigentliche Marktprozess) erfolgt zwischen den Krankenkassen und den Leistungserbringern und nicht durch die Versicherten.<sup>45</sup> Die Pflicht zur Beschaffung dieser medizinischen Leistungen

<sup>&</sup>lt;sup>43</sup> § 2 Abs. 2 S. 1 SGB V.

Das Sachleistungsprinzip stellt ein grundsätzliches Strukturelement im Recht der gesetzlichen Krankenversicherung dar, vgl. *Quaas/Zuck*, S. 145 ff. m.w.N.

Vgl. *Kluth*, MedR 2005, S. 65. Die Versicherten wirken auf Markt und Wettbewerb nur dadurch ein, dass sie zwischen den verschiedenen zugelassenen Leistungserbringern frei wählen können.

obliegt vielmehr den Krankenkassen selbst. Darin besteht auch der wesentliche Unterschied zwischen dem gesetzlichen und dem privaten Krankenversicherungssystem. 46

Die medizinische Versorgung erfolgt durch Sach- und Dienstleistungen.

Die Pflicht der Krankenkassen zur Leistungserbringung "in Natur" und die Einbindung der Leistungserbringer in diese Aufgabe ist dabei nicht bloßer Selbstzweck. Sie hat vielmehr den **Schutz der Versicherten** vor mangelnder medizinischer Versorgung infolge der damit eintretenden **finanziellen Belastung** des Einzelnen zum Ziel; ferner dient das Sachleistungsprinzip der Sicherstellung einer wirtschaftlichen Versorgung, indem auch die – das System finanzierenden – Krankenkassen **Einfluss** auf die Ausgestaltung des Inhalts und der Vergütung der medizinischen Leistungen **nehmen**.<sup>47</sup>

#### 1.3.4. Konkretisierung des Leistungsanspruchs durch die Ärzte

Das Bundessozialgericht bezeichnet den **Sachleistungsanspruch** der Versicherten als eine Art "**Rahmenrecht**", welches von den Vertragsärzten **konkretisiert** wird.<sup>48</sup> Die Vertragsärzte bestimmen die im konkreten Behandlungsfall **notwendigen diagnostischen** und **therapeutischen Maßnahmen** und müssen ihre Entscheidung – jedenfalls im Verhältnis zum Versicherten – gegen sich gelten lassen.<sup>49</sup>

Vertragsärzte bewilligen und erbringen die medizinischen Leistungen im Auftrag der gesetzlichen Krankenkassen.

Die Vertragsärzte werden daher auch als "Beliehene" bezeichnet, die ihren Patienten den Anspruch auf Sachleistungen durch persönliche Erbringung der ärztlichen Leistungen oder durch Ausstellen eines Kassenrezepts bewilligen.<sup>50</sup> Der Bundesgerichtshof bezeichnet die Vertragsärzte bei der Verordnung von Arz-

Allerdings ist die zahnmedizinische Versorgung der gesetzlichen Krankenkassen zunehmend durch Elemente der privaten Krankenversicherung geprägt, insbesondere beim Zahnersatz und bei Behandlungen, die über das medizinisch notwendige Maß hinausgehen.

BSG, Urt. v. 14.03.2001 – B 6 KA 54/00 –; vgl. hierzu auch *Engelmann*, NZS 2000, S. 1 ff.; *Quaas/Zuck*, S. 145 ff. m.w.N. Vgl. zur Vergütung der ärztlichen Leistungen Kap. 1.5, S. 18 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>48</sup> Vgl. dazu weiter *Steege*, S. 517 ff. m.w.N.

<sup>&</sup>lt;sup>49</sup> *Fastabend*, NZS 2002, S. 299 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>50</sup> BSG, Urt. v. 16.12.1993 – 4 RK 5/92 –; vgl. kritisch hierzu *Neumann*, in Schnapp/ Wigge, S. 298, Rn. 14 ff. und *Weiβ*, NZS 2005, S. 67 ff.